

Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO)

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Juni 2002)

(Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. Juni 2002, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales am 24. Juni 2002, Az 61-5415.21/5.)

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Gebühren und Auslagen für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Amtshandlungen.

(2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.

(3) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigelegt.

(4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie

- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5

Stundung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.

(4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Anlage

Dresden, 15. Juni 2002

gez.

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

gez.

Dr. med. Liebscher
Schriftführer

Anlage zu der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Juni 2002:

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	30,00 EUR
1.2. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	25,00 EUR
1.3. Entscheidung über einen Widerspruch	
– teilweise Stattgabe	5,00 EUR bis 50,00 EUR
– keine Stattgabe	25,00 EUR bis 100,00 EUR
1.4. Ausstellung eines Arztausweises	15,00 EUR
1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	25,00 EUR bis 150,00 EUR

2. Verfahren zur Anerkennung

2.1. einer Gebietsbezeichnung	
– mit Prüfung	150,00 EUR
– mit Wiederholungsprüfung	150,00 EUR
2.2. einer Schwerpunktbezeichnung	
– mit Prüfung	100,00 EUR
– mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
2.3. einer fakultativen Weiterbildung	
– mit Prüfung	100,00 EUR
– mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
2.4. einer Zusatzbezeichnung	
– mit Prüfung	100,00 EUR
– mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
– ohne Prüfung	75,00 EUR
2.5. eines Fachkundenachweises	
– mit Prüfung	50,00 EUR
– mit Wiederholungsprüfung	50,00 EUR
– ohne Prüfung	25,00 EUR

3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	150,00 EUR
---	------------

4. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines Weiterbildungsganges	100,00 EUR
---	------------

5. Tätigkeiten der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

5.1. Verfahren zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates	50,00 EUR
5.2. Verfahren zur Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen bei Anträgen von nichtärztlichen Antragstellern oder bei gewerblichen Anbietern	150,00 EUR

6. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Arzthelferin

6.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	50,00 EUR
6.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	100,00 EUR
6.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
6.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz	100,00 EUR
6.5. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR

7. Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 16 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 2 der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987

Gebühr je Röntgenstrahler	225,00 EUR
---------------------------	------------

8. Tätigkeit der Ethikkommission

8.1. Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	250,00 EUR bis 750,00 EUR
8.2. Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personen- gebundenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	250,00 EUR bis 750,00 EUR
8.3. Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	250,00 EUR bis 750,00 EUR
8.4. Beratung über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 8.1., 8.2. und 8.3.	25,00 EUR bis 100,00 EUR

9. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

9.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
9.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
9.3. Beratung von Paaren	150,00 EUR bis 500,00 EUR

10. Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz

	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
	zusätzlich anfallende Kosten für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen